



## Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag LBO

Nr. (HWK-Nr.)

zwischen der  
Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz-, Rauchschutz- und Schutzraumabschlüsse  
Baden-Württemberg e. V.  
Schönestraße 35/1  
70372 Stuttgart

als bauaufsichtlich anerkannte Zertifizierungs- und Überwachungsstelle  
- im folgenden Zertifizierungsstelle bzw. Überwachungsstelle genannt -

und

- im folgenden Hersteller genannt -

wird für die Produktionsstätte

HWK-Nr. <X/XXX>

- im folgenden Herstellwerk genannt -

folgender Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag geschlossen:




## Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag LBO

**ID:** VER R 01.10.01  
**Version:** 1.04  
**Gültig ab:** 17.01.2022  
**Seite** 2 von 15

### Inhalt:

§ 1 Gegenstand der Zertifizierung und Fremdüberwachung .....	3
§ 2 Grundlagen der Zertifizierung .....	3
§ 3 Durchführung der Zertifizierung .....	3
§ 4 Pflichten des Herstellers im Rahmen der Zertifizierung .....	4
§ 5 Verstöße und Fehler im Rahmen der Zertifizierung .....	5
§ 6 Grundlagen der Fremdüberwachung .....	6
§ 7 Durchführung der Überwachung.....	7
§ 8 Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung .....	7
§ 9 Pflichten des Herstellers im Rahmen der Fremdüberwachung .....	7
§ 10 Besondere Vereinbarungen für die Überwachung .....	8
§ 11 Verstöße und Fehler im Rahmen der Fremdüberwachung .....	9
§ 12 Herstellung unter Einbindung von Unterauftragnehmern oder Zweigwerken.....	9
§ 13 Berichterstattung und Auskunftspflicht der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle .....	10
§ 14 Vertraulichkeit der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle.....	10
§ 15 Kostenregelung .....	11
§ 16 Veröffentlichung, Werbung .....	11
§ 17 Einsprüche und Beschwerden des Herstellers.....	12
§ 18 Haftung.....	12
§ 19 Vertragsdauer.....	12
§ 20 Gerichtsstand .....	13
§ 21 Vereinbartes Recht.....	13
§ 22 Vertragsänderungen.....	13
§ 23 Salvatorische Klausel .....	13
Anlage 1: vom Zertifizierungsvertrag erfasste Bauprodukte.....	14
Anlage 2: Übersicht der von der Zertifizierungsstelle einzuschaltenden Überwachungsstellen.	15

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>

	<b>Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag LBO</b>	<b>ID:</b> VER R 01.10.01 <b>Version:</b> 1.04 <b>Gültig ab:</b> 17.01.2022 <b>Seite</b> 3 von 15
--	---	--

## § 1 Gegenstand der Zertifizierung und Fremdüberwachung

Vertragsgegenstand ist die Produktzertifizierung einschließlich der Fremdüberwachung für die in der [Anlage 1](#) zu diesem Vertrag genannten und im Herstellwerk gefertigten Bauprodukte.

## § 2 Grundlagen der Zertifizierung

1. Das Übereinstimmungszertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle erteilt, wenn das Bauprodukt der entsprechenden gültigen Technischen Spezifikation gemäß [Anlage 1](#) entspricht und einer ordnungsgemäßen werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung gem. § 6 ff. durch eine der in [Anlage 2](#) genannten anerkannten Überwachungsstellen unterliegt.
2. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung bedarf es der regelmäßigen Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie der regelmäßigen Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt.
3. Die Erteilung eines Zertifikates befreit den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, ggf. weitergehende gesetzliche oder sonstige Anforderungen an sein Produkt zu erfüllen. Eine auf die Vergabe des Zertifikates und des damit verbundenen Zeichennutzungsrechts gestützte Haftung der Zertifizierungsstelle für Mängel der gekennzeichneten Produkte besteht nicht.
4. Wird der Zertifizierungsvertrag gekündigt, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung nachfolgend beauftragten anerkannten Stellen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Zertifizierung schließt eine Beratung von Kunden hinsichtlich Produkten oder Produktentwicklung aus. Ebenso darf die Zertifizierungsstelle durch einen Kunden nicht für die Bereiche Werbung, Vertrieb und Wartung seiner Produkte eingebunden werden.


## § 3 Durchführung der Zertifizierung

1. Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung für alle im Rahmen des zutreffenden Systems der Bewertung und Überprüfung der für die Erfüllung der festgelegten Anforderungen durch das Produkt durchzuführenden Tätigkeiten. Ihr allein obliegt die Entscheidung über die Zertifizierung und deren Aufrechterhaltung, Einschränkung, Aussetzung oder Entzug.
2. Die Zertifizierungsstelle stützt sich bei ihrer Tätigkeit u. a. auf die Berichte der gemäß [Anlage 2](#) für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstellen. Wird eine, oder mehrere Überwachungs- und/oder Prüfstellen im Unterauftrag eingebunden, werden diese vor Leistungserbringung benannt. Ein Wechsel der Überwachungsstelle wird dem Hersteller/Herstellwerk durch die Zertifizierungsstelle rechtzeitig angezeigt.
3. Das Verfahren der Zertifizierung umfasst die in dem Zertifizierungsprogramm der Zertifizierungsstelle gemäß [Anlage 1](#) für das Bauprodukt festgelegten Tätigkeiten.

Dazu gehören u. a.:

- Erstüberwachung, bestehend aus Erstinspektion des Herstellwerkes und der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich der Erstprüfung des Bauproduktes,
- Entscheidung über die Zertifizierung und Ausstellung eines Zertifikates,
- regelmäßige Überprüfung und Beurteilung des Herstellwerkes, der werkseigenen Produktionskontrolle und der Probenahme zur Produktprüfung für die Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung und

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>

	<b>Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag LBO</b>	<b>ID:</b> VER R 01.10.01 <b>Version:</b> 1.04 <b>Gültig ab:</b> 17.01.2022 <b>Seite</b> 4 von 15
--	---	--

- das Ergreifen geeigneter Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen.
- 4. Im Falle der unter [§ 4 Abs. 3 lit. c\)](#) angezeigten Veränderungen entscheidet die Zertifizierungsstelle über ggf. erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung.
- 5. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Zertifizierung durch eine andere anerkannte Zertifizierungsstelle für die in [Anlage 1](#) genannten Bauprodukte und das Herstellwerk können bei der Zertifizierung berücksichtigt werden.
- 6. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, vom Hersteller und von der eingeschalteten Überwachungsstelle ergänzende Informationen und Nachweise zu fordern, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Zertifizierungsstelle dienen.
- 7. Die Zertifizierungsstelle unterhält kein eigenes Prüflabor. In Fällen, in denen zur Durchführung der Zertifizierung Prüfungen erforderlich sind, werden in Abstimmung mit dem Hersteller geeignete und kompetente Prüflaboratorien festgelegt. Im Zweifelsfall obliegt der Zertifizierungsstelle das Recht zur Festlegung des im Unterauftrag einzubindenden Prüflabors.

#### § 4 Pflichten des Herstellers im Rahmen der Zertifizierung

1. Der Hersteller und das Herstellwerk verpflichten sich gegenüber der Zertifizierungsstelle und der gemäß [Anlage 2](#) eingeschalteten Überwachungsstelle zur kontinuierlichen Erfüllung der Anforderungen gemäß der in [Anlage 1](#) genannten Technischen Spezifikation für das jeweilige Bauprodukt und den darauf basierenden Anforderungen des Zertifizierungsprogramms. Dies gilt auch für Änderungen des Zertifizierungsprogramms, sofern sie dem Hersteller von der Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden.
2. Der Hersteller verpflichtet sich, nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung der in [Anlage 1](#) genannten Bauprodukte einzuschalten.
3. Der Hersteller und das Herstellwerk verpflichten sich weiterhin:
  - a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen.
  - b) zur kontinuierlichen Überwachung der Produktion der in der [Anlage 1](#) genannten Bauprodukte zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen der Technischen Spezifikation und des zu Grunde liegenden Zertifizierungsprogramms.
  - c) zur unverzüglichen Mitteilung über
    - Änderungen der dem Bauprodukt zu Grunde liegenden Technischen Spezifikation. Auf Verlangen hat das Herstellwerk der Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle die geänderte Technische Spezifikation unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift oder Kopie der entsprechenden Änderung zur Verfügung zu stellen.
    - Veränderungen der eingerichteten werkseigenen Produktionskontrolle (Organisation und verantwortliches Personal, Qualifikation des maßgeblichen Fachpersonals und Dokumentation).
    - Veränderungen wesentlicher Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und des Herstellungsprozesses.
    - eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung unter Angabe des vorgesehenen Produktionszeitraumes.

Eine Unmöglichkeit der Zertifizierung liegt insbesondere vor bei

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>

- Fehlen des notwendigen und maßgebenden Personals;
  - Fehlen notwendiger Betriebseinrichtung;
  - fehlender oder nicht erfolgter Fremdüberwachung;
  - Unzulänglichkeit oder Unmöglichkeit der Herstellung;
  - ungültiger oder unvollständiger Technischer Spezifikation und Produktinformationen.
- Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Namensänderungen/Umfirmierungen sowie Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung.
  - eine etwaige Einstellung der Fremdüberwachung durch die eingeschaltete Überwachungsstelle.
- d) zur Führung von Aufzeichnungen über die durchgeführte werkseigene Produktionskontrolle. Hierzu zählen insbesondere:
- Dokumente zur Organisation der werkseigenen Produktionskontrolle,
  - Nachweise zur Qualifikation des mit der Planung, Herstellung und Prüfungen betrauten Fachpersonals,
  - Aufzeichnungen zu durchgeführten Eigenüberwachungen (Kontrollen, Prüfungen und Ergebnisse) an den hergestellten Bauprodukten und
  - Aufzeichnungen über Beanstandungen/Beschwerden im Zusammenhang mit der Erfüllung festgelegter Anforderungen der in [Anlage 1](#) genannten Bauprodukte und über die vorgenommenen Korrekturmaßnahmen.


Diese Aufzeichnungen und damit im Zusammenhang stehende Unterlagen sind der Zertifizierungsstelle oder der gemäß [Anlage 2](#) für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

- e) auf Anfrage die Zertifizierungsstelle und die eingeschaltete Überwachungsstelle über alle für die Zertifizierung, Produktprüfung und Fremdüberwachung relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften des Bauprodukts zu informieren. Die letztendliche Entscheidung über die Relevanz obliegt der Zertifizierungsstelle.
- f) der Zertifizierungsstelle unverzüglich das von ihr erteilte Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung des Ungültigkeitsvermerkes vorzulegen für den Fall
- einer Einschränkung,
  - der Erklärung der Ungültigkeit oder
  - einer Beendigung
- der Zertifizierung.
4. Bei einer vorangegangenen Zertifizierung und Fremdüberwachung durch eine andere Zertifizierungs- und Überwachungsstelle für die in [Anlage 1](#) genannten Bauprodukte sind der Zertifizierungsstelle die diesbezüglichen Ergebnisse auf Verlangen vorzulegen. Der Hersteller gestattet der Zertifizierungsstelle, Auskünfte hierüber auf direktem Wege von der vorangegangenen Stelle einzuholen.

## § 5 Verstöße und Fehler im Rahmen der Zertifizierung

1. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, von der Überwachungsstelle die Durchführung einer Sonderüberwachung zu fordern, wenn sie Verstöße gegen die Bestimmungen der in [Anlage 1](#) genannten Technischen Spezifikation oder das Zertifizierungsprogramm feststellt. Wird

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>

	<b>Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag LBO</b>	<b>ID:</b> VER R 01.10.01 <b>Version:</b> 1.04 <b>Gültig ab:</b> 17.01.2022 <b>Seite</b> 6 von 15
--	---	--

die Sonderüberwachung nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung insgesamt als nicht bestanden.


2. Die Gültigkeit einer Zertifizierung kann unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere bei Verweigerungen, Behinderungen oder Verletzung von Anzeigepflichten durch den Hersteller oder das Herstellwerk - ganz oder teilweise ausgesetzt werden, d. h. das zugehörige Zertifikat darf für einen bestimmten Zeitraum nicht verwendet werden.
3. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, erteilte Zertifikate zurückzuziehen und den Zertifizierungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn bei der Durchführung der Fremdüberwachung wiederholt Unregelmäßigkeiten und Verstöße festgestellt werden.
4. In den Fällen zu [Absatz 2 und 3](#) ist der Hersteller nicht mehr zur Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen berechtigt.

Für den Fall, dass die Zertifizierungsstelle versucht zu ermitteln, von welchem Zeitpunkt an die betreffenden Produkte nicht mehr zertifizierungsfähig waren, stellen der Hersteller und das Herstellwerk der Zertifizierungsstelle alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

## § 6 Grundlagen der Fremdüberwachung

1. Zur Fremdüberwachung gehören:
  - a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
  - b) die Erstprüfung des Bauprodukts;
  - c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes, des Herstellungsprozesses und des Bauprodukts;
  - d) die regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle;
  - e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung;
  - f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten;
  - g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen und
  - h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
2. Die Fremdüberwachung kann durch die Zertifizierungsstelle selbst oder eine der in [Anlage 2](#) genannten Überwachungsstellen erfolgen. Die Benennung der Überwachungsstelle bedarf ggf. der Abstimmung zwischen Zertifizierungsstelle und Herstellwerk.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle für das jeweilige Bauprodukt und das Herstellwerk können berücksichtigt werden.
4. Wird der Zertifizierungsvertrag gekündigt, ist die Überwachungsstelle berechtigt, die Ergebnisse der Fremdüberwachung den nachfolgend beauftragten anerkannten Stellen zur Verfügung zu stellen.

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>

	<b>Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag LBO</b>	<b>ID:</b> VER R 01.10.01 <b>Version:</b> 1.04 <b>Gültig ab:</b> 17.01.2022 <b>Seite</b> 7 von 15
--	---	--

## § 7 Durchführung der Überwachung

1. Die Fremdüberwachung wird von Überwachungsbeauftragten der Zertifizierungsstelle oder der eingeschalteten Überwachungsstelle durchgeführt.
2. Art und Umfang der Fremdüberwachung ergeben sich aus der Technischen Spezifikation gemäß [Anlage 1](#) und für den Fall, dass diese unzureichende Festlegungen enthält, aus den Festlegungen des zugeordneten Zertifizierungsprogramms sowie den daraus resultierenden Maßnahmen der überwachenden Stelle.
3. Überwachungen finden während der allgemeinen Geschäftszeiten des Herstellers/Herstellwerkes statt, außer es wird eine andere Zeit vereinbart. Verlängert sich die Dauer aufgrund auftretender Probleme seitens Hersteller/Herstellwerk geschuldet, wird die Überwachung in Absprache auch über die allg. Geschäftszeit hinaus fertiggestellt. Ist dies nicht möglich und eine 2. Anfahrt erforderlich, wird dieser Termin als eigenständige Überwachung berechnet.
4. In Abhängigkeit vom Ergebnis einer Fremdüberwachung können zusätzliche Fremdüberwachungen, z. B. durch Wiederholung der Fremdüberwachung oder in Form einer Sonderüberwachung, durch die Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle festgelegt werden.

## § 8 Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung

1. Die Probenahme für die Produktprüfung durch Überwachungsbeauftragte erfolgt nach statistischen und repräsentativen Grundsätzen. Sie kann sich auf alle beim Hersteller und dem Herstellwerk in der Herstellung befindliche, zum Verkauf bestimmte oder lagernde Produkte des Herstellwerkes erstrecken, sofern die Technische Spezifikation oder ihr zu Grunde liegende Regelwerke keine anderweitigen Regelungen enthalten.
2. Fehlerhafte Bauprodukte werden von den Probenahmen nur dann ausgeschlossen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und gesondert gelagert sind.

## § 9 Pflichten des Herstellers im Rahmen der Fremdüberwachung

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Fremdüberwachung obliegen dem Hersteller die nachfolgend genannten Pflichten:
  - a) Regelmäßiger Nachweis der Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen durch entsprechende Aufzeichnungen und, wo geeignet, durch statistische Auswertungen.  
  
Für die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die Bestimmungen der entsprechenden Technischen Spezifikation und die Festlegungen des Zertifizierungsprogramms.
  - b) Benennung eines für die werkseigene Produktionskontrolle verantwortlichen Mitarbeiters für jedes Herstellwerk. Der Mitarbeiter ist mit allen für die ordnungsgemäße Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle erforderlichen Mittel und Befugnisse auszustatten.
  - c) Sicherstellung, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit Fremdüberwachung und ggf. Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können. Sie können in diesem Zusammenhang dabei durch Beauftragte von Behörden oder einer Akkreditierungsstelle begleitet werden.

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>

- d) Der Hersteller ist verpflichtet, die zu prüfenden Proben kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei der Probenahme und Prüfung angemessene Hilfe zu leisten.
- e) Der Hersteller hat Vorkehrungen zu treffen, dass in begründeten Fällen den Beauftragten der Überwachungsstelle das Betreten von Händlerlagern oder Baustellen ermöglicht wird, um in Gegenwart des Herstellers, des Händlers oder des Bauherrn oder deren bevollmächtigter Vertreter auf Kosten des Herstellers Proben aus der Lieferung des überwachten Herstellwerkes entnehmen können.
- f) Im Rahmen der Fremdüberwachung Angaben zu machen und Informationen zu geben über die dem Bauprodukt zu Grunde liegenden Technischen Spezifikationen.
- g) Auf Anforderung Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über relevante Produkteigenschaften und -zusammensetzungen (physikalische, chemische, technologische), das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen und unverzüglich zu übermitteln.

Die letztendliche Entscheidung über die Relevanz der Angaben und Informationen obliegt der überwachenden Stelle.

- h) Keine gleichzeitige Einschaltung einer weiteren Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauproduktes.
  - i) Unverzügliche Mitteilung an die Überwachungsstelle über eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts gemäß [Anlage 1](#) unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, welche eine vertragsgemäße regelmäßige Fremdüberwachung unmöglich macht. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme und endgültige Einstellung der Herstellung.
  - j) Bei einem Wechsel der Überwachungsstelle überlässt der Hersteller der nachfolgenden Überwachungsstelle die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung.
  - k) Mitteilung einer Unterbrechung oder Beendigung der Fremdüberwachung an die Zertifizierungsstelle.
  - l) Führen eines Nachweises mit den wichtigsten Angaben, insbesondere Bezeichnung, Technische Spezifikation, Ausführungsart und Kennzeichnung zu den gemäß [Anlage 1](#) gefertigten Bauprodukten.
2. Die Ergebnisse und Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachungen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren, sofern gesetzliche Regelungen oder die Technischen Spezifikationen keine weitergehenden Aufbewahrungspflichten normieren.
  3. Der Hersteller verpflichtet sich im Übrigen, die zur Herstellung einwandfreier Erzeugnisse erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

## § 10 Besondere Vereinbarungen für die Überwachung

1. Der Hersteller verpflichtet sich zur Anzeige der Fertigung aller überwachungspflichtigen Bauprodukte gemäß [Anlage 1](#) und damit in Zusammenhang stehender Zustimmungen im Einzelfall unter Angabe des erwarteten Produktionszeitraumes, des Bauvorhabens oder Kunden und der Ausführungsart. Insbesondere Verschiebungen des Produktionszeitraumes sind durch den Hersteller der überwachenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.
2. Während einer angezeigten Unterbrechung der Fertigung ruht die Fremdüberwachung. Die Überwachungsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>



3. Ist die Herstellung für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten unterbrochen, gerechnet ab dem Termin der letzten Fertigungsanzeige oder der darauf folgenden Fremdüberwachung für das in [Anlage 1](#) genannte Bauprodukt, so ist nach Anzeige der Wiederaufnahme der Herstellung eine Sonderüberwachung für das Bauprodukt durchzuführen, sofern es sich um eine laufende Produktion handelt.
4. Ist die Herstellung mangels Vorliegen von Aufträgen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten unterbrochen, beginnend mit dem Termin der letzten Fremdüberwachung für das in [Anlage 1](#) genannte Bauprodukt, so ist nach Anzeige der Fertigung eine Regelüberwachung erforderlich, spätestens jedoch - auch ohne Vorliegen einer Fertigungsanzeige - zehn Monate nach der letzten Fremdüberwachung.
5. Für den Fall der Herstellung von Bauprodukten, welche von der zu Grunde liegenden Technischen Spezifikation abweichen, kann die Überwachungsstelle oder die Zertifizierungsstelle nach Erfordernis für die Zertifizierungsentscheidung zusätzliche Nachweise oder Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür gehen in jedem Fall zu Lasten des Herstellers.
6. Der Hersteller verpflichtet sich, die für die bestimmungsgemäße Kennzeichnung der gefertigten Bauprodukte gemäß [Anlage 1](#) erforderlichen Übereinstimmungszeichen von der Überwachungsgemeinschaft zu beziehen. Dies gilt auch für Produkte, für die eine Zustimmung im Einzelfall erteilt wurde.


## § 11 Verstöße und Fehler im Rahmen der Fremdüberwachung

1. Werden bei einer Fremdüberwachung Verstöße gegen die Bestimmungen der in [Anlage 1](#) genannten Technischen Spezifikation oder dem entsprechenden Zertifizierungsprogramm festgestellt, so fordert die Überwachungsstelle den Hersteller auf, die Abweichungen innerhalb einer angemessenen, durch den Leiter der Überwachungsstelle festgelegten, Frist zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Überwachungsstelle berechtigt, eine Sonderüberwachung und Probenahme anzuordnen und durchzuführen.
2. Ergibt die Sonderüberwachung oder die nächste Regelüberwachung, dass die Abweichungen nicht beseitigt sind, so unterrichtet die eingeschaltete Überwachungsstelle die Zertifizierungsstelle über die nicht bestandene Fremdüberwachung. Die Zertifizierungsstelle ist dann berechtigt, den Zertifizierungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Fremdüberwachung durch die Überwachungsstelle wird mit der Kündigung eingestellt.
3. Werden durch die eingeschaltete Überwachungsstelle im Rahmen der Fremdüberwachung wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt, welche eine Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der entsprechenden Technischen Spezifikation nicht mehr sicherstellen, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, den Zertifizierungsvertrag fristlos zu kündigen. Auch in diesem Fall wird die Fremdüberwachung durch die Überwachungsstelle mit der Kündigung eingestellt.
4. Bei einer Kündigung des Vertrages unter den Bedingungen gemäß [Abs. 2](#) und [3](#) ist der Hersteller nicht mehr zur Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen berechtigt.

## § 12 Herstellung unter Einbindung von Unterauftragnehmern oder Zweigwerken

1. Vergibt ein Hersteller wesentliche Teile seiner Herstellung an einen Unterauftragnehmer oder an ein Zweigwerk, so muss er mit diesem über dokumentierte vertragliche Regelungen und/oder Verfahrensabläufe verfügen, die erkennbar dazu geeignet sind sicherzustellen, dass die zertifizierungspflichtigen Produkte in Übereinstimmung mit der Technischen Spezifikation hergestellt werden.

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>

	<b>Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag LBO</b>	<b>ID:</b> VER R 01.10.01 <b>Version:</b> 1.04 <b>Gültig ab:</b> 17.01.2022 <b>Seite</b> 10 von 15
--	---	---

2. Die getroffenen Regelungen und Verfahrensabläufe müssen mindestens die Bestandteile regeln, welche der Hersteller bei der eigenen Herstellung entsprechend den Anforderungen der Technischen Spezifikation, gesetzlicher Vorschriften, des Zertifizierungsprogramms oder anderweitiger Festlegungen der Zertifizierungsstelle vornehmen müsste. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, die Zertifizierungsstelle über Veränderungen in der WPK und den Betriebseinrichtungen etc. unverzüglich zu informieren.
3. Diese getroffenen Regelungen und Verfahrensabläufe sind der Zertifizierungsstelle auf Anforderung zur Bewertung vorzulegen. Anhand der Bewertung legt die Zertifizierungsstelle fest, ob eine Überprüfung der Umsetzung der getroffenen Regelungen und Festlegungen durch einen Besuch des Unterauftragnehmers oder des Zweigwerks erforderlich ist. Entscheidend dabei ist u. a. der Grad des Vertrauens in die Eigenschaften des Produkts hinsichtlich der dargelegten Gleichheit der Herstellungssituation.
4. Es obliegt in jedem Fall der Verantwortung des Herstellers, dass vollständige Aufzeichnungen über einzelne Produkte oder Produktlose, einschließlich ihrer zugehörigen Fertigungsdetails (vom Rohstoff bis zum Fertigprodukt) und Eigenschaften - zur Einsicht durch die Zertifizierungsstelle oder die von ihr beauftragte überwachende Stelle - erstellt, aufbewahrt und verfügbar gehalten werden. Dies beinhaltet auch den Verbleib der Produkte.


### § 13 Berichterstattung und Auskunftspflicht der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle

1. Die Zertifizierungsstelle und die eingeschaltete Überwachungsstelle sind berechtigt, die durch Gesetze und Verordnungen ermächtigten Behörden (insbesondere oberste Bauaufsichtsbehörden und das Deutsche Institut für Bautechnik) über die Ergebnisse der Zertifizierung und der damit verbundenen Fremdüberwachung zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Dies gilt ebenso für eine Unterrichtung der Zertifizierungsstelle durch die Überwachungsstelle.
2. Die Zertifizierungsstelle und die Überwachungsstelle sind bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind verpflichtet, die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellwerkes über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist, das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte wird eine Sonderüberwachung veranlasst.
3. Stellt die Überwachungsstelle schwerwiegende Mängel fest, so unterrichtet sie unverzüglich die Zertifizierungsstelle.
4. Die Zertifizierungsstelle ist entsprechend ihren Verpflichtungen berechtigt, dem Deutschen Institut für Bautechnik eine Kopie des erteilten Übereinstimmungs- bzw. Konformitätszertifikates zu übersenden.
5. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei einer Kündigung des Zertifizierungsvertrages die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung der vom Hersteller nachfolgend eingeschalteten Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

### § 14 Vertraulichkeit der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle

Das Personal der Zertifizierungsstelle und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Zertifizierungsvertrages und die bei dessen Ausführung getroffenen Feststellungen

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>

	<b>Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag LBO</b>	<b>ID:</b> VER R 01.10.01 <b>Version:</b> 1.04 <b>Gültig ab:</b> 17.01.2022 <b>Seite</b> 11 von 15
--	---	---

dürfen mit Ausnahme der in § 13 festgelegten Berichterstattung und Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Herstellwerkes erteilt werden.

Das gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen. Im Falle eines Auskunftersuchens wird der Hersteller von der Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle darüber informiert.


### § 15 Kostenregelung

1. Die Kosten für die im Zuge des Zertifizierungsverfahrens von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Arbeiten werden dem Hersteller nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Zertifizierungsstelle in Rechnung gestellt.
2. Die Kosten für die im Zuge der Fremdüberwachung von der Überwachungsstelle durchgeführten Arbeiten werden dem Hersteller nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Überwachungsstelle in Rechnung gestellt.
3. Schuldner ist in jedem Fall der Hersteller.
4. Gerät der Hersteller mit der Zahlung in Verzug, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die aus dem Vertrag resultierenden Forderungen gerichtlich geltend zu machen und den Vertrag fristlos zu kündigen.

### § 16 Veröffentlichung, Werbung

1. Berichte der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die ausstellende Stelle schriftlich genehmigt wurde.
2. Erteilte Zertifikate dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden.
3. Der vorliegende Vertrag darf nur mit Zustimmung der Zertifizierungsstelle veröffentlicht werden.
4. Der Hersteller ist nach Erteilung eines Zertifikates entsprechend den Festlegungen der Zeichensatzung der Zertifizierungsstelle berechtigt, auf die Zertifizierung hinzuweisen. Der Hinweis darf sich nur auf das Herstellwerk und die in [Anlage 1](#) genannten Bauprodukte beziehen. Die gesetzlichen Regelungen zur Verwendung und Darstellung des Übereinstimmungszeichens sind in jedem Fall durch den Hersteller zu beachten.
5. Kommt es zu einer Einschränkung, Aussetzung oder dem Entzug der Zertifizierung, so hat der Hersteller jegliche Werbung, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht, einzustellen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.
6. Der Hersteller verpflichtet sich, keine irreführende Informationen, Erklärungen oder Dokumente über die Produktzertifizierung anzuwenden oder abzugeben. In keinem Fall darf die Zertifizierungsstelle oder die durch sie beauftragte überwachende Stelle durch derartige Handlungen in Verruf gebracht werden.
7. Wenn die Zertifizierung eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wird, nimmt die Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Veränderungen an formellen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen usw. vor, um sicherzustellen, dass sie keinen Hinweis darauf geben, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist.

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>

	<b>Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag LBO</b>	<b>ID:</b> VER R 01.10.01 <b>Version:</b> 1.04 <b>Gültig ab:</b> 17.01.2022 <b>Seite</b> 12 von 15
--	---	---

8. Der Hersteller ist verpflichtet, alle Hinweise nach [Abs. 4](#) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei Ungültigkeit des erteilten Zertifikats unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

### § 17 Einsprüche und Beschwerden des Herstellers

Einsprüche und Beschwerden können nur von Verfahrensbeteiligten gegen ein laufendes Zertifizierungsverfahren oder aufgrund ergangener Zertifizierungsentscheidungen bei der Zertifizierungsstelle schriftlich eingereicht werden. Können Einsprüche und Beschwerden nicht im Konsens erledigt werden, so das Beschwerdeverfahren der Zertifizierungsstelle zur Anwendung.

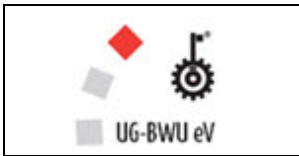
### § 18 Haftung

1. Die Überwachungsgemeinschaft haftet für etwaige durch fehlerhafte Überwachungen und Zertifizierungen oder bei der Durchführung von Überwachungen und Zertifizierungen innerhalb und außerhalb der Überwachungsgemeinschaft verursachten Schäden nur bei vorsätzlichem und/oder grob fahrlässigem Verhalten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Die Haftung der Überwachungsgemeinschaft beschränkt sich im Übrigen auf den Deckungsumfang der von der Überwachungsgemeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für den Ersatz unmittelbarer Schäden, die durch Handlungen und/oder Unterlassungen der Überwachungsgemeinschaft im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung verursacht werden.
3. Etwaige Ansprüche des Herstellers gegen die Zertifizierungs- und Überwachungsstelle wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages sowie Ansprüche auf Schadenersatz verjähren nach sechs Monaten. Die Frist beginnt mit der Übersendung des Überwachungsberichtes oder sonstiger schriftlicher Mitteilungen über durchgeführte Überwachungen.
4. Der Hersteller haftet gegenüber der Überwachungsgemeinschaft für die Richtigkeit der für die Zertifizierung und Überwachung notwendigen und geforderten Angaben sowie der in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis eingereichten Unterlagen.
5. Der Hersteller verpflichtet sich ausdrücklich, die Überwachungsgemeinschaft von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch in Fällen mangelhafter Beschaffenheit oder mangelhafter Lieferung von Bauprodukten gem. [Anlage 1](#).

### § 19 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Überwachungsgemeinschaft auf unbestimmte Zeit in Kraft.
2. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer halbjährlichen Frist zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt das Recht der Zertifizierungsstelle zur fristlosen Kündigung gemäß [§§ 5 Abs. 3](#), [11 Abs. 2, 3](#) und [15 Abs. 4](#). Von diesen Bestimmungen unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, alle in dem Bereich des Zertifizierungsvertrages anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen über die Beendigung des Vertrages zu unterrichten.

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>



**Zertifizierungs- und  
Überwachungsvertrag LBO**

**ID:** VER R 01.10.01  
**Version:** 1.04  
**Gültig ab:** 17.01.2022  
**Seite** 13 von 15

5. Der Hersteller ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses seine Urschriften des Vertrages der Zertifizierungsstelle unverzüglich zurückzusenden.

**§ 20 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Sitz der Zertifizierungsstelle vereinbart.

**§ 21 Vereinbartes Recht**

Auf das zwischen dem Hersteller und der Zertifizierungsstelle bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**§ 22 Vertragsänderungen**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 23 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

xxxxxxx den \_\_\_\_\_

Überwachungsgemeinschaft für Feuer-  
schutz-, Rauchschutz- und Schutzraumab-  
schlüsse Baden-Württemberg e. V.

---

Dipl. Ing. (FH) Roland Meßmer

Leiter der Zertifizierungsstelle

Hersteller oder bevollmächtigter Vertreter

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>



**Zertifizierungs- und  
Überwachungsvertrag LBO**

**ID:** VER R 01.10.01  
**Version:** 1.04  
**Gültig ab:** 17.01.2022  
**Seite** 14 von 15

**Anlage 1: vom Zertifizierungsvertrag erfasste Bauprodukte**

Die Zertifizierung und Überwachung nach dem vorliegenden Vertrag erstreckt sich auf folgende Bauprodukte:

Bauprodukt und ggf. Ausführungsart	Technische Spezifikation	Zertifizierungsprogramm
21/5 Feuerschutzabschlüsse	Z-6.20-....	ZP H 04.00.21

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

xxxx, den \_\_\_\_\_

Überwachungsgemeinschaft für Feuer-  
schutz-, Rauchschutz- und Schutzraumab-  
schlüsse Baden-Württemberg e. V.


---

Dipl. Ing. (FH) Roland Meßmer

Leiter der Zertifizierungsstelle

Hersteller oder bevollmächtigter Vertreter

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>

	<b>Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag LBO</b>	<b>ID:</b> VER R 01.10.01 <b>Version:</b> 1.04 <b>Gültig ab:</b> 17.01.2022 <b>Seite</b> 15 von 15
--	---	---

## Anlage 2: Übersicht der von der Zertifizierungsstelle einzuschaltenden Überwachungsstellen

- Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz-, Rauchschutz und Schutzraumabschlüsse Baden-Württemberg e. V., Schönestr. 35/1, 70372 Stuttgart, LBO: ÜG050,  
Tel.: 0711 / 5505933-0, Fax: 0711 / 5505933-40  
E-Mail: [r.messmer@feuerschutz-bw.de](mailto:r.messmer@feuerschutz-bw.de), [www.feuerschutz-bw.de](http://www.feuerschutz-bw.de)
- Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz-, Rauchschutz- und Schutzraumabschlüsse Bayern e. V., Eschenstr. 66, 82024 Taufkirchen, LBO: ÜG051,  
Tel.: 089 / 202449-14, Fax: 089 / 202449-16  
E-Mail: [jelen@feuerschutz-bayern.de](mailto:jelen@feuerschutz-bayern.de), [www.feuerschutz-bayern.de](http://www.feuerschutz-bayern.de)
- Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz-, Rauch- und Schutzraumabschlüsse Berlin-Brandenburg e. V., Mahlsdorfer Str. 61b, 15366 Hönow LBO: ÜG052,  
Tel.: 030 / 99277986, Fax: 030 / 97992310  
E-Mail: [post@feuerschutz-berlin.de](mailto:post@feuerschutz-berlin.de), [www.feuerschutz-berlin.de](http://www.feuerschutz-berlin.de)
- Überwachungsgemeinschaft West (Mitte) e. V. für Feuerschutz-, Rauch- und Schutzraumabschlüsse  
Robert-Bosch-Straße 7, 61267 Neu-Anspach LBO: ÜG053,  
Tel.: 06081/6887375, Fax: 06081/6887377  
E-Mail: [ueg@feuerschutz-mitte.de](mailto:ueg@feuerschutz-mitte.de), [www.feuerschutz-mitte.de](http://www.feuerschutz-mitte.de)
- Überwachungsgemeinschaft Feuerschutztüren Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt e. V.  
Heidering 29, 30625 Hannover LBO: ÜG054,  
Tel.: 0511 / 90985-0, Fax: 0511 / 90985-85  
E-Mail: [info@feuerschutztueren.com](mailto:info@feuerschutztueren.com), [www.feuerschutztueren.com](http://www.feuerschutztueren.com)
- Überwachungsgemeinschaft Nord für Feuerschutz-, Rauchschutz- und Schutzraumabschlüsse der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg e. V.  
Rendsburger Landstr. 211, 24113 Kiel, LBO: 057,  
Tel.: 0431 / 98169-0, Fax: 0431 / 93877  
E-Mail: [ueg-nord@bf-handwerk.de](mailto:ueg-nord@bf-handwerk.de), [www.feuerschutz-nord.de](http://www.feuerschutz-nord.de)
- Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz-, Rauchschutz- und Schutzraumabschlüsse West e. V.  
Graf-Spee-Str. 13, 45133 Essen, LBO: ÜG055,  
Tel.: 0201 / 89627-0, Fax: 0201 / 89627-27  
E-Mail: [info@nrw.ueg-ev.de](mailto:info@nrw.ueg-ev.de), [www.feuerschutz-nrw.de](http://www.feuerschutz-nrw.de)
- Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz-, Rauchschutz- und Schutzraumabschlüsse Sachsen e. V.  
Breitscheidstr. 45, 01156 Dresden, LBO: ÜG056,  
Tel.: 0351 / 45415-77, Fax: 0351 / 45415-78  
E-Mail: [info@feuerschutzinfo.de](mailto:info@feuerschutzinfo.de), [www.feuerschutzinfo.de](http://www.feuerschutzinfo.de)

Erstellt am:	13.09.2016 / 17.01.2022	Geprüft/Freigabe am:	22.09.2016
durch:	<i>R.Meßmer</i>	durch:	<i>H.Jelen</i>